

Kurztitel

Telekommunikationswegegesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 435/1929

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

31.12.1929

Außerkrafttretensdatum

31.07.1997

Text**§ 8. Wirksamkeit der Leitungsrechte.**

(1) Die Leitungsrechte gehen samt den mit ihnen verbundenen Verpflichtungen kraft Gesetzes auf den jeweiligen Eigentümer des Telegraphen über, für den sie geltend gemacht worden sind.

(2) Sie sind gegen jeden Besitzer (Verwaltung) der in Anspruch genommenen Liegenschaft wirksam.

(3) Die Leitungsrechte bilden keinen Gegenstand grundbücherlicher Eintragung, ihre Ausübung begründet keinen Ersitzungs- oder Verjährungstitel.